

II-9284 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,
1012, Stubenring 1
29. MÄRZ 1993

Z1.10.930/09-IA10/93

4181/AB

1993-03-29

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR

zu 4233/J

Monika Langthaler, Freunde und Freundinnen,
Nr. 4233/J vom 29. Jänner 1993 betreffend
Wasserrechtsprüfung des KW-Wien

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Monika Langthaler, Freunde und Freundinnen vom 29. Jänner 1993, Nr. 4233/J, betreffend Wasserrechtsprüfung des KW-Wien, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf Ihre Fragen näher eingehe, darf ich feststellen, daß das Gesamtgutachten das Kraftwerksprojekt Freudenau betreffend keine den Bau des Kraftwerkes ausschließenden Gründe beinhaltet und, daß das Vorhaben bei Erfüllung konkret genannter Maßnahmen als umweltverträglich bezeichnet werden kann. Das obgenannte Gesamtgutachten basiert auf Teilgutachten aus zehn Fachbereichen. Mit den Maßnahmen zum Schutz des Tier- und Pflanzenbestandes gemäß § 104 Abs. 1 lit. c Wasserrechtsgesetz hat sich das zusammenfassende Bodenkultur-Gutachten auf insgesamt 17 Seiten befaßt. In den Fachbereichen Botanik und Zoologie wurden konkrete Maßnahmen für notwendig erachtet (Seite 23 und Seite 24 des Gutachtens), die von der Wasserrechtsbehörde berücksichtigt wurden.

- 2 -

Die in der "Gutachtlichen Schlußfolgerung" der Universität für Bodenkultur enthaltenen Auflagen sind dem Grunde nach im Grundsatzgenehmigungsbescheid berücksichtigt worden. Eine detaillierte Berücksichtigung der Auflagen wird bei der Behandlung der einzelnen Detailprojekte erfolgen.

Zu den Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Mit Bescheid vom 31. Juli 1991 wurde dem Bau des Kraftwerkes Freudenau die Grundsatzgenehmigung erteilt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, daß für alle vom Kraftwerk berührten Bereiche konkret bezeichnete Detailprojekte einzureichen sind. Für diese Detailprojektierung sind im Grundsatzgenehmigungsbescheid Richtlinien enthalten und Auflagen zum Schutz der natürlichen Umwelt vorgeschrieben.

Die im Zusammenhang mit dem geplanten Nationalpark stehenden Fragen werden von der Wasserrechtsbehörde bei der Behandlung des Detailprojektes "Unterwasserbereich" geprüft werden. Auch dieses Detailprojekt wird eine grundsätzliche ökologische Ist-Wert-Aufnahme repräsentativer Bereiche der Projektsstrecke zu enthalten haben. Diese Aufnahme, die im Einvernehmen mit den von der Wasserrechtsbehörde bestellten Sachverständigen der Limnologie, Forstwirtschaft, Fischerei, etc. auszuarbeiten ist, muß rechtzeitig vor dem Einstau vorliegen. Der Einstau bedarf einer eigenen wasserrechtlichen Bewilligung.

Projektierung und Bauausführung des Kraftwerkes Freudenau werden mit der von der Wasserrechtsbehörde bestellten ökologischen Bauaufsicht laufend abgestimmt.

- 3 -

Die Untersuchungen der Fachleute der Donaukraft sind derzeit noch nicht bekannt; die Ergebnisse werden bei der Behandlung der einzelnen Detailprojekte geprüft und gewürdigt werden.

Zu Frage 3:

Nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz hat die Behörde den Verfahren primär Amtssachverständige beizuziehen. Im konkreten Fall wurden Sachverständige für die Fachbereiche Forstwirtschaft und Fischerei und zusätzlich ein behördlicher Sondersachverständiger für Limnologie, o.Univ.Prof. Dr. Bretschko, Biologische Station Lunz, bestellt. Wie oben ausgeführt, werden die Projektierung und Bauausführung durch eine ökologische Bauaufsicht überwacht, deren Mitglieder als Berater der Wasserrechtsbehörde tätig sind (Limnologie: Frau Dr. Kovarc, Institut für Limnologie der österreichischen Akademie der Wissenschaften, Abteilung Lunz; Forstwirtschaft: Dipl.-Ing. Kühnert, Universität für Bodenkultur, Zentrum für Umwelt- und Naturschutz).

Ob weitere Stellungnahmen von Sachverständigen erforderlich sein werden, wird nach Vorliegen der einzelnen Detailprojekte zu beurteilen sein.

Beilage

Der Bundesminister:

F. Fischer

ANFRAGE:

1. Sind diese ökologischen Untersuchungen zur Erkennung etwaiger Schäden auf den geplanten Nationalpark nach § 104 (1) lit. c WRG im Wasserrechtsbescheid Ihres Ressorts vom Konsenswerber Donaukraft vor Baubeginn des KW-Freudenau eingefordert worden?
2. a) Wenn ja, teilen Sie uns bitte mit, zu welchen Ergebnissen aus ökologisch relevanten und projektbezogenen Studien - die Probleme der Donausohleneintiefung ausgenommen - die Fachleute der Donaukraft gekommen sind.
2. b) Wenn nein, teilen Sie uns bitte mit, wieso diese klare, paragraphenbezogene Auflage der BOKU-Prüfung angesichts der wertvollen innerstädtischen Naturreste und dem durch einen Staatsvertrag projektierten Auennationalpark im unmittelbaren Unterwasser des KW-Projektes übergangen wurde.
3. Sind Sie bereit, eine eingehende Stellungnahme der ökologisch zuständigen BOKU-Prüfer zu folgenden Fragen einzuholen:
 1. Welche Planungsstudien versäumt wurden und welche absehbaren Auswirkungen auf den Nationalpark zu erwarten sind - die Probleme der Donausohleneintiefung ausgenommen?
 2. Wie sehr sind die charakteristischen Auenbiozönosen dadurch geschädigt und wie weit hat dies für die Nichterlangung der internationalen Erfordernisse eines Nationalparkstatus Bedeutung?